



Datum: 28.08.2017 Nr.: 38

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin Göttingen:

Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (GOST-UMG)	918
Ordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)	922
Geschäftsordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)	934

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“	938
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	942
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“	948
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“	951

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen hat am 06. August 2017 die Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses der Universitätsmedizin Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2011 S. 13 ff) beschlossen. Nachfolgend wird die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin als Gesamtfassung bekannt gemacht (§ 60 a Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2007 (Nds. MBL Nr. 43/2007 S. 1193 ff), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MWK vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S.763)):

Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (GOST-UMG)**§ 1 Vorsitz, Stellvertretung**

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin wählt aus der Gruppe der drei der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin leitet die Wahl.

(2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Vorstand, Geschäftsstelle

(1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin vor und führt sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hält der Vorstand eine Geschäftsstelle vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin nach Bedarf ein; der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Gremium einzuberufen.

(2) Ort, Termin, Tagesordnung und Beratungsunterlagen der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit der Einladung so übermittelt, dass diese ihnen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ³Der schriftliche Antrag soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. ⁴§ 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin zu Beginn der Sitzung genehmigt.

(3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin dies beantragen.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied schriftlich seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann mehr als zwei Stimmen führen.

(5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(6) Zur Behandlung vertraulicher Personalangelegenheiten kann die oder der Vorsitzende einen Personalausschuss einsetzen, dem bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin angehören können.

(7) ¹Zur Vorbereitung und vertiefenden Diskussion von wiederkehrenden und aktuellen Sachverhalten mit Bezug auf die wirtschaftliche Situation der Universitätsmedizin kann der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin einen Finanzausschuss einrichten. ²Aufgaben und Teilnehmerkreis werden durch Beschluss konkretisiert.

§ 7 Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon

(1) ¹Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, Email oder Telefon herbeigeführt werden. ²Eine fernmündliche Stimmabgabe hat das betreffende Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen. ³Soll eine Berufungsentscheidung auf diesem Wege getroffen werden, ist die Gleichstellungsbeauftragte vor der Beschlussfassung zu informieren.

(2) Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist im Rahmen der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.

(3) ¹Für die Beschlussfassung per Post, Telefax oder Email gelten folgende Fristen:

- Grundsätzliches und
- Erteilung eines Rufes: zwei Wochen,
- Freigabe von Professuren zur Ausschreibung: eine Woche.

²Die/der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen im laufenden Verfahren eine Fristenänderung zulassen.

(4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin anstelle der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon sind die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin durch die Geschäftsstelle schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

(1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

(2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmer

(1) In der Regel nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil:

- a) Die Mitglieder des Vorstands sowie
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen und ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen.

(2) ¹Die beratenden Mitglieder zu b) sind namentlich zu benennen. ²Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch einen persönlich benannten Stellvertreter möglich.

(3) Die/der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann in Absprache mit dem Stiftungsausschuss Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über Änderungen einzelne Gegenstände hinzuziehen.

(4) Die Präsidentin/der Präsident der Universität Göttingen wird zu den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin eingeladen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten einzelner Mitglieder sind unzulässig.

(2) Alle Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin oder des Vorstands oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin zu unterzeichnende Niederschrift ist den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. ²Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 08.05.2017 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 04.07.2017 die Ordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2; 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG)).

ORDNUNG des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)

Präambel

¹Das Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) ist in der Von-Siebold-Straße 3a, 37075 Göttingen, ansässig und befasst sich mit der funktionellen Bildgebung der den neurodegenerativen Krankheiten zugrundeliegenden

Ursachen und der Neuentwicklung innovativer und zukunftsweisender Bildgebungstechniken.

²Um die Ergebnisse der Grundlagenforschung des BIN bestmöglich in die medizinische Anwendung übertragen zu können, besteht eine Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Standort Göttingen, das in demselben Gebäudekomplex untergebracht ist.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

¹Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ²Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Ziele und wissenschaftliches Konzept

(1) ¹Der Forschungsschwerpunkt der am Forschungsprogramm des BIN beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler liegt in der Visualisierung molekularer, biochemischer und zellulärer Prozesse in neurodegenerativen Mechanismen und Signalwegen. ²Ziel ist, die ursächlichen und regulierenden Vorgänge bezüglich neurodegenerativer Erkrankungen aufzuklären.

(2) ¹Die in § 4 genannten Forschungsfelder des BIN werden von den folgenden wissenschaftlich kooperierenden Einrichtungen repräsentiert:

- (a) Klinik für Neurologie, Universitätsmedizin Göttingen,
- (b) Institut für Organische und Biomolekulare Chemie, Universität Göttingen,
- (c) Abteilung NMR basierte Strukturbioogie, Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie,
- (d) Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie, Universitätsmedizin Göttingen.

²Diese werden jeweils durch deren Leitung vertreten. ³Die Beteiligung der genannten kooperierenden Einrichtungen besteht auf unbestimmte Zeit und steht im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Forschungsprogramm des BIN.

(3) ¹Das Institut für Neuroimmunologie ist auf Grund seiner wissenschaftlichen Ausrichtung, die durch die derzeitige Institutsleitung begründet wird, vollständig räumlich im BIN-Gebäude untergebracht. ²Die anderen kooperierenden Einrichtungen sind in der Regel durch **Forscherguppen** ihrer Institute oder Kliniken im BIN-Gebäude vertreten.

(4) ¹Darüber hinaus können bis zu vier **BIN-Forscherguppen**, die auf der Basis eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden, in flexibel nutzbaren Flächen im BIN-Gebäude untergebracht werden. ²Die Ausschreibung ist entsprechend der durch den UMG-Vorstand festzulegenden Regularien durchzuführen. ³Die Laufzeit ist zeitlich begrenzt und besteht

zunächst grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren. ⁴Diese beginnt für die erstmals ausgewählten BIN-Forschergruppen mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen. ⁵Beginn und Ende der Laufzeit für die zukünftig neu auszuwählenden BIN-Forschergruppen ist mit den Bewerbern vor ihrer Arbeitsaufnahme zu vereinbaren und schriftlich festzulegen. ⁶Sofern ein Leiter einer BIN-Forschergruppe die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht mehr erfüllt, endet das Aufenthaltsrecht der gesamten BIN-Forschergruppe zeitgleich mit dem Tag des Ausscheidens des Leiters.

(5) ¹Die Leiter einer BIN-Forschergruppe müssen hauptberuflich Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen, einer der Fakultäten der Universität Göttingen oder einer der kooperierenden außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen des Göttingen Campus sein. ²Des Weiteren verfügen sie über ausreichende eigene Personal-, Sach- und Investitionsmittel, die für das geplante Forschungsvorhaben und die Laufzeit von zunächst fünf Jahren erforderlich sind. ³Das Arbeitsvertragsverhältnis mit einer Forschungseinrichtung des Göttingen Campus muss mindestens dem als BIN-Forschergruppe beantragten Aufenthaltszeitraum entsprechen.

(6) ¹Die Auswahl der BIN-Forschergruppen basiert auf einem fünfjährigen Projektplan und einem offenen Auswahlprozess durch ein vom BIN-Vorstand benanntes Auswahlkomitee. ²Nach dieser Zeit kann der Aufenthalt der BIN-Forschergruppen auf der Grundlage einer positiven Evaluierung um weitere fünf Jahre verlängert werden. ³Diese Maßnahme dient dazu, einen gesunden Wechsel an Forschergruppen im BIN zu sichern und hält das Forschungsprogramm in Hinblick auf neue Technologien und biomedizinische Forschungsergebnisse wettbewerbsfähig.

(7) ¹Die im BIN-Gebäude arbeitenden Forschergruppen und die kooperierenden Einrichtungen haben Zugang zu den für das BIN im Rahmen der Erstausrüstung angeschafften wissenschaftlichen Geräten sowie zu den allgemeinen Labor- und Kooperationsflächen. ²Die Geräte und die Laborausstattung sind möglichst gemeinsam zu nutzen und nicht einzeln zu beanspruchen.

(8) Die wechselnden BIN-Forschergruppen unterstützen das Forschungsprogramm derzeit in folgenden Bereichen:

- Computer Modelling von molekularen Interaktionen und/oder computergestützte Analysen neurodegenerativer Phänotypen;
- Bildgebung von Neurodegeneration in vivo anhand von Tiermodellen, idealerweise von tief liegenden Gehirnstrukturen, die am häufigsten für die Pathologie der Neurodegeneration von Bedeutung sind;
- Übertragung der Ergebnisse der bildgebenden Studien in die Diagnostik und die humane Pathologie.

(9) Sofern in den ihnen zugewiesenen Laborräumen andere Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, als sie dem BIN-Forschungsprogramm sowie der Bewilligung als BIN-Forschergruppe zu Grunde liegen oder die Laborsicherheit aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen etc. nicht mehr sichergestellt ist, bedarf es einer Genehmigung durch den BIN-Vorstand.

(10) ¹Der sichere Betrieb von Geräten und Produkten, die durch eine universitäre oder außeruniversitäre Einrichtung in die Räumlichkeiten des BIN eingebracht werden, ist durch die jeweilige die Arbeitsleistung zuweisende Einrichtung mit dem Beginn der Arbeitsaufnahme zu gewährleisten. ²Die Einrichtung und der Betrieb gegebenenfalls überwachungsbedürftiger Anlagen sind im Vorfeld dem BIN-Vorstand mitzuteilen und sind durch diesen zu genehmigen.

§ 2 Aufgaben

¹Die Forschergruppen (§ 1 Abs. 3) und BIN-Forschergruppen (§ 1 Abs. 4) im BIN haben die Aufgabe, Methoden und Verfahren zu entwickeln und bereitzustellen, die es erlauben, durch Beobachtung normaler und krankheitsbezogener zellulärer Aktivitäten die Wirksamkeit neuer möglicher therapeutischer Ansätze zu beurteilen. ²Diese Aufgabe soll insbesondere durch die Etablierung einer engen interdisziplinären Zusammenarbeit mit biophysikalischen, chemischen und klinisch-pathologischen Gruppen im Forschungsgebäude erreicht werden. ³Die Aufgaben der Gruppen bestehen derzeit darin,

- neu identifizierte, mit neurodegenerativen Prozessen im Zusammenhang stehende Signalwege und Proteinaktivitäten zu erforschen und/oder zu verifizieren;
- optische Methoden mit einem höchstmöglichen Gehalt an Informationen zu etablieren, um so neue mehrkomponentige Biomarker (multi-component biomarkers) zu definieren;
- neue optische und spektroskopische Mikroskopie-Methoden zu implementieren. Diese sollen in zwei Richtungen entwickelt werden: unterhalb der Beugungsbarriere („hochauflösend“) mit Methoden wie RESOLFT und STED und auf dem isotopischen Gebiet unter Verwendung der Sekundärionen-Massenspektrometrie (NanoSIMS).

§ 3 Beteiligte Einrichtungen

¹Das BIN ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen bzw. der Medizinischen Fakultät (Trägerfakultät) und ein interdisziplinäres Zentrum im Sinne der Zentrumsrichtlinie der Universität (Amtl. Mitteilungen I Nr. 22 vom 06.07.2012). ²Mitglieder universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag Mitglied nach § 11 dieser Ordnung im BIN werden.

§ 4 Organisation des BIN

(1) ¹Das BIN erhält im Neubau in der Von-Siebold-Straße 3a Labor-, Büro- und sonstige Flächen von rd. 1.412 m² (Hauptnutzfläche). ²Darüber hinaus stehen dem BIN gemeinsam mit dem Standortpartner DZNE-G (Kooperations-)Flächen von 378 m² zur Verfügung.

(2) Das BIN gliedert sich derzeit in fünf Forschungsbereiche, in denen folgende wissenschaftliche Arbeiten gebündelt werden:

- Strukturelle Proteinanalyse,
- Entwicklung von kleinen chemischen Sonden und Markierungen,
- Spektroskopische und fluoreszenzmikroskopische Bildgebung,
- Funktionsanalysen in vivo,
- Translation in die Medizin.

(3) Das BIN besitzt folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung (§ 12),
- b) Sprecher (§ 9),
- c) Vorstand (§ 9).

(4) Das BIN verfügt über folgende unmittelbar dem Sprecher untergeordnete Stellen:

- a) Administrativer Koordinator ,
- b) IT-Koordinator ,
- c) Zentrumssekretärin.

§ 5 Technologieplattform „super-resolution imaging“

(1) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ im BIN besteht aus mehreren Großgeräten. ²Diese sind zurzeit:

- NanoSIMS 50L,
- Intravital-2-Photonen-Nanoskop,
- MALDI-TOF-TOF Bildgebung Massenspektrometersystem,
- 3D STED/STORM Mikroskop.

(2) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ wird von am BIN beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern betrieben. ²Als wissenschaftlicher Leiter und Experte für das MALDI-TOF-TOF Bildgebung Massenspektrometersystem steht Herr Prof. Dr. med. Hassan Dihazi, Klinik für Nephrologie und Rheumatologie, und für das Intravital-2-Photonen-Nanoskop Herr Prof. Dr. Stefan Jakobs, STED-Mikroskopie bei Neurodegenerativen Erkrankungen, für die Dauer ihrer betrieblichen Zugehörigkeit zur Universität Göttingen zur Verfügung. ³Beide werden als Mitglieder im BIN mit dieser Ordnung aufgenommen. ⁴Die Großgeräte NanoSIMS 50L und 3D STED/STORM Mikroskop stehen für die Dauer seiner

betrieblichen Zugehörigkeit zur Universität Göttingen unter der Verantwortung des Gründungsmitglieds Prof. Dr. Silvio O. Rizzoli, Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie.

(3) ¹Die Technologieplattform „super-resolution imaging“ unterstützt die am BIN Forschungsprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei ihren auf Bilddaten und -analysen angelegten Experimenten. ²Durch eine Vielfalt hochspezialisierter Mikroskope sollen unterschiedliche Einblicke in einen Organismus ermöglicht werden. ³Durch die Kombination von STED-Mikroskopie (Stimulated Emission Depletion = STED) und Sekundärionenmassenspektrometrie (SIMS) sollen leistungsfähigere Untersuchungsmethoden entwickelt werden. ⁴Durch diese neue Methode „korrelierte optische und isotopische Nanoskopie“ (*correlated optical and isotopic nanoscopy* = COIN) sind noch genauere Einblicke in die Vorgänge im Inneren von Zellen möglich.

(4) Die Nutzung der Technologieplattform „super-resolution imaging“ steht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der UMG, der Universität Göttingen und den kooperierenden Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus auf Antrag zur Verfügung.

(5) Das Großgerät NanoSIMS 50L unterliegt einer nationalen Öffnung, so dass andere Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eine Nutzung beantragen können.

(6) Der Zugang zu den Geräten wird in einer Nutzungsordnung geregelt.

§ 6 Technologieplattform „computer modelling“

(1) Die Technologieplattform „computer modelling“ besteht aus einer befristet eingerichteten BIN-Forschergruppe.

(2) ¹Mittels Modelling-Tools werden die am BIN-Forschungsprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Durchführung ihrer Forschung unterstützt. ²Durch experimentelle Designs sollen Schlüsseltechnologien und Methoden identifiziert werden, die für das Forschungsprogramm von essentieller Bedeutung sind.

§ 7 Arbeits- und Umweltschutz

(1) ¹Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Arbeits- und Umweltschutzes, des Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes, der Gefahren- und Biostoffverordnung sowie aller übrigen geltenden Vorschriften für die durch die jeweilige Forschergruppe durchgeführte Tätigkeit trägt bei

- a) UMG angehörigen Forschergruppen die jeweilige UMG Instituts- oder Klinikdirektion;
- b) universitären oder außeruniversitären Forschergruppen die jeweilige die Arbeitsleistung zuweisende Einrichtung;

c) gemeinsam genutzten Flächen die jeweilige Leitung der Einrichtung, der die Forschergruppe oder BIN-Forschergruppe angehört, die für den betreffenden Bereich bzw. Raum zuständig ist.

²Sofern die Verantwortung für einen Bereich bzw. Raum aufgrund von mehreren Nutzern nicht zugeordnet werden kann, obliegt grundsätzlich dem Sprecher des BIN die Verantwortung für diesen Bereich.

(2) Zur Wahrnehmung der Verantwortung nach Abs. 1 wird den betreffenden Leitungen diesbezüglich in ihrem Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis auch gegenüber Personen übertragen, denen sie nicht fachvorgesetzt sind.

(3) ¹Die jeweiligen Inhaber der Verantwortung nach Abs. 1 haben die Verpflichtung sicherzustellen, dass die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden. ²Hierzu gehört insbesondere, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen erstellt und fortgeschrieben, Schutzmaßnahmen festgelegt und die Mitarbeiter entsprechend unterwiesen werden.

(4) Die jeweiligen Inhaber der Verantwortung nach Abs. 1 sind dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Tätigkeiten alle dafür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie notwendige Anmeldungen, Anzeigen und Mitteilungen erfolgt sind.

(5) Innerhalb der Organisation im Arbeits- und Umweltschutz ist für die jeweilige Arbeitsgruppe entsprechend Abs. 1 ein Verantwortlicher zu benennen und dem BIN-Vorstand namentlich mitzuteilen.

§ 8 Finanzierung, Beschaffung

(1) ¹Dem BIN werden durch die UMG zentrale Mittel zur Verfügung gestellt, um den laufenden Betrieb sowie eine Administration zu ermöglichen. ²Die seitens des Landes Niedersachsen finanzierte Erstausrüstung wird ebenfalls aus den zentralen Mitteln unterhalten. ³Sofern seitens der BIN-Forschergruppen eigene Geräte betrieben werden, sind die Folgekosten aus den eingebrachten Mitteln der jeweiligen BIN-Forschergruppe entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 1 zu finanzieren.

(2) Für die Technologieplattform „super-resolution imaging“ (TSRI) wird eine Nutzungsordnung verabschiedet, die auch die Beteiligung der Nutzer an den Kosten regelt.

(3) Der Sprecher des BIN-Vorstands bzw. stellvertretend der administrative Koordinator des BIN ist für die zur Verfügung stehenden zentralen Mitteln unterschrifts- und anforderungsberechtigt.

(4) ¹Die Forschergruppen nach § 1 Abs. 3 und die BIN-Forschergruppen nach § 1 Abs. 4 dieser Ordnung, die nicht der UMG angehören, beteiligen sich an den jährlichen Betriebskosten sowie ggf. an weiteren Aufwendungen des BIN entsprechend ihrer Beteiligung (z. B. räumliche

Nutzung, Gerätenutzung, etc.). ²Das zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem jeweils zugewiesenen Flächenanteil von Labor- und Büroräumen. ³Hierüber ist im Vorfeld eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) ¹Die Beschaffung von Großgeräten für das BIN bedarf der Zustimmung des BIN-Vorstands und des Vorstands der UMG. ²Bei Auflösung der an der Beantragung des Großgerätes beteiligten Gruppe ist über den Verbleib des Gerätes zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der universitären oder außeruniversitären Einrichtung, die das Gerät beantragt hat, zu verhandeln. ³Eine Mitnahme von Geräten sowie Einrichtungsgegenständen, die dem BIN als Grundausstattung zur Verfügung gestellt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des BIN obliegt einem Vorstand. ²Er besteht aus 6 Mitgliedern. ³Diese sind:

- qua Amt der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Dieser kann sich im BIN-Vorstand vertreten lassen. Der jeweilige Vertreter kann kurzfristig benannt werden;
- die Gründungsmitglieder (siehe Anlage), die zurzeit auch den Gründungsvorstand darstellen;
- ein Vertreter der in § 1 Abs. 4 genannten BIN-Forscherguppen (Sprecher der Gruppenleiter), der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre mit Ausnahme des Sprechers der Forschergruppenleiter, welcher jeweils für ein Jahr gewählt wird. ²Die Verlängerung der Einsetzung auch einzelner Mitglieder ist möglich. ³Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ⁴Die erste Wahl findet nach drei Jahren statt, nachdem diese Ordnung in Kraft getreten ist. ⁵Bis dahin ist der Gründungsvorstand eingesetzt.

(3) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder den Sprecher. ²Dieser muss Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen sein.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität und anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

§ 10 Aufgaben des BIN-Vorstandes

¹Der BIN-Vorstand hat unter Einhaltung der für die UMG geltenden Regelungen alle strukturellen und finanziellen Entscheidungsbefugnisse. ²Dazu gehören insbesondere:

- Bestellung des Auswahlkomitees für die wissenschaftlichen BIN-Forscherguppen,
- Vorschlag für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Förderung der Ziele des BIN,

- Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des BIN,
- Veranlassung einer regelmäßigen Evaluation der wechselnden BIN-Forschergruppen, die im Abstand von drei Jahren erfolgen soll,
- Unterstützung der BIN-Forschergruppen in der Nutzung von Großgeräten u. ä. der universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.

³Der Sprecher ist der Hausrechtsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der UMG-Hausordnung.

§ 11 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder im BIN beteiligen sich aktiv mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen an den Zielen und Aufgaben des BIN (siehe §§ 1 und 2) oder übernehmen Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung. ²Mitglieder des BIN sind:

- qua Amt der Dekan der Medizinischen Fakultät,
- dauerhaft der Gründungsvorstand bzw. die Gründungsmitglieder (siehe Anlage),
- der sich später durch Wahl bildende Vorstand i. S. des § 9 Abs. 2,
- die BIN-Forschergruppenleiter nach § 1 Abs. 4,
- der Leiter des Instituts für Neuroimmunologie nach § 1 Abs. 3 Satz 1,
- die Leiter der Forschergruppen nach § 1 Abs. 3 Satz 2,
- die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Großgeräteverantwortlichen und
- das dem BIN zugeordnete und aus dessen Mitteln finanzierte Personal.

(2) ¹Assoziierte Mitglieder werden auf Antrag und durch Beschluss des BIN-Vorstandes aufgenommen. ²Sie müssen sich an der Erfüllung der Ziele nach § 1 beteiligen. ³Sie sind keine Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Wegfall der Mitarbeit an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben (siehe Abs. 1) oder durch die Beendigung übernommener Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des BIN von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie wird wenigstens einmal im Jahr oder bei Bedarf durch den Sprecher des BIN-Vorstands einberufen.

(2) Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1 besitzen ein Stimmrecht.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

³Abstimmungen und Beschlüsse sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(4) ¹Beschlüsse zur Wahl des BIN-Vorstandes und Änderungen der BIN-Ordnung bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Zur Wahl des BIN-Vorstandes müssen wenigstens 70% der Mitglieder des BIN in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesend sein.

(5) Die Mitgliederversammlung macht dem BIN-Vorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat.

(6) ¹Den Vorsitz der BIN-Mitgliederversammlung führt der Sprecher des BIN-Vorstandes oder ein von ihm benannter Stellvertreter. ²Der administrative Koordinator des BIN nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. ³Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorsitzende der BIN-Mitgliederversammlung ein Protokoll.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Zur Beratung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen in Angelegenheiten des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des BIN wird vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. ²Der Vorstand des BIN kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat mindestens fünf Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der BIN-Problematik,
- b) Unterstützung des Vorstands und des BIN-Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- c) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des BIN-Vorstands,

d) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des BIN sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an den Dekan und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie den Vorstand des BIN zu übermitteln und auf Wunsch des Dekans und Vorstandes mündlich zu erläutern. ²Der Dekan der Universitätsmedizin Göttingen informiert den Vorstand des BIN, den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sowie die am BIN beteiligten kooperierenden Einrichtungen über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch den Vorstand des BIN zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts an den Vorstand der UMG.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des BIN, ein mündlicher Bericht der BIN-Forschergruppenleiter sowie der Statusbericht des Vorstands. ²Der Bericht der BIN-Forschergruppenleiter enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen, der BIN-Vorstand sowie die BIN-Forschergruppen- und Forschergruppenleiter teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich und findet ohne die in Satz 1 genannten Personen statt. ²Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand des BIN und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des BIN-Vorstandes und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung und Annahme durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Anlage zur Ordnung für das Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN)

Die Gründungsmitglieder des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration sind:

Prof. Dr. Silvio O. Rizzoli, Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie,
Universitätsmedizin Göttingen, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Mathias Bähr, Klinik für Neurologie, Universitätsmedizin Göttingen,
Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Christian Griesinger, Abteilung NMR-basierte Strukturbiologie,
Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie

Prof. Dr. Ulf Diederichsen, Institut für Organische und Biomolekulare Chemie,
Fakultät für Chemie, Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin Göttingen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 08.05.2017 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 04.07.2017 die Geschäftsordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2; 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG)).

Geschäftsordnung des Center for Biostructural Imaging of Neurodegeneration (BIN) der Universitätsmedizin Göttingen bzw. der Medizinischen Fakultät

Der Vorstand des BIN gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Sprecher

(1) ¹Der Sprecher wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands (siehe § 9 Abs. 1 BIN Ordnung) gewählt. ²Er vertritt das BIN nach außen und innen.

(2) ¹Der Sprecher bereitet die Sitzungen des Vorstands vor, leitet diese mit Stimmrecht und schließt diese. ²Bei Eröffnung der Sitzung stellt er die ordnungsgemäße Einladung und Tagesordnung fest. ³Sind Einladungen und Tagesordnung nicht allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(3) ¹Der Sprecher ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein (siehe § 12 Abs. 1 BIN-Ordnung). ²Die Tagesordnung ist den Mitgliedern nach § 11 der Ordnung des BIN 14 Tage vor dem Termin mitzuteilen (siehe § 11 der Ordnung des BIN). ³Dies kann schriftlich oder auf dem elektronischen Weg erfolgen.

(4) Der Sprecher stellt in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und legt den Sitzungstermin fest.

§ 2 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. ²In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. ³Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Sitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

(2) Der Vorstand legt den Termin für die nächste Sitzung am Ende der vorausgegangenen Sitzung fest.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Bei Nichtteilnahme muss an den Sprecher eine Mitteilung ergehen.

§ 3 Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung wird von dem Sprecher aufgestellt. ²Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim Sprecher eingegangen sind.

(2) ¹Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen. ²Dies kann schriftlich oder auf dem elektronischen Weg erfolgen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstands wird ein Vertreter des Kooperationspartners Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Standort Göttingen, ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 5 Sitzungsleitung

¹Die Sitzungen des Vorstands werden vom Sprecher geleitet. ²Ist der Sprecher verhindert, so kann er einen Stellvertreter aus dem Vorstand benennen.

§ 6 Beratungs- und Beschlussgegenstände

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

(2) ¹Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. ²Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfassung

(1) ¹Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

(3) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sprecher.

(4) ¹Ein Beschluss kann in dringlichen Ausnahmefällen auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Dies kann per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. ³Ein Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Sitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst verfasst werden. ⁴Bei Angelegenheiten, über die in geheimer Abstimmung zu beschließen ist, ist den Erfordernissen einer geheimen Abstimmung Rechnung zu tragen. ⁵Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt der Sprecher den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. ⁶Die Umlauffrist beträgt eine Woche. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn

- a) er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst wurde und
- b) dem Sprecher innerhalb der Umlauffrist von keinem Vorstandsmitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist; ein Widerspruchsrecht kann nicht

wahrgenommen werden, wenn die Durchführung des Umlaufverfahrens zuvor in der Sitzung beschlossen wurde.

⁷Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung herbeigeführt werden. ⁸Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat der Sprecher aktenkundig zu machen und im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 8 Niederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. ²Das Protokoll muss umfassen:
Datum und Uhrzeit der Sitzung,
eine Namensliste der Teilnehmer,
die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
die Tagesordnung,
Anträge zur Tagesordnung,
die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

³Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist vom Sprecher zu unterzeichnen.

(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

(4) ¹Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. ²Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden. ³Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen die Geschäftsordnung entscheidet nach Anhörung der Sprecher.

(2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.06.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 22.08.2017 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2017 S. 75), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2017 S. 75), wird wie folgt geändert:

Anlage I (Modulübersicht) Ziffer I (Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 2 (Studienschwerpunkte) Buchstabe b (Studienschwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaften“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0308:	Biometrie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0312:	Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0314:	Futterbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0315:	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0316:	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0345:	Spezielle Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0351:	Übung zur Nutzpflanzenkunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0352:	Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse	(6 C)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0362:	Pflanzenschutztechnik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0363:	Düngemittel und ihre Anwendung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0367:	Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarw.	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370:	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.Agr.0378:	Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0379:	WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm)	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0386:	Mikrobiologie und Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0387:	Datenmanagement und graphische Darstellung mit Excel	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0388:	Gestaltung pflanzlicher Produktionsverfahren	(6 C, 4 SWS)
B.MES.104:	Biotic and abiotic interactions	(6 C, 4 SWS)“

b. In Nr. 2 (Studienschwerpunkte) Buchstabe c (Studienschwerpunkt „Nutztierwissenschaften“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0306:	Aquakultur I	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0308:	Biometrie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0331:	Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetern	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0356:	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0358:	Übungen zu Anatomie und Physiologie der Nutztiere	(6 C, 12 SWS)
B.Agr.0366:	Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0374:	Ökologische Tierwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0375:	Bioinformatik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0377:	Tiergesundheit	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0379:	WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm)	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)“

c. Nr. 3 (Schlüsselkompetenzen, Block C) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Schlüsselkompetenzmodule, Block C

Es müssen Schlüsselkompetenzmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.EN-FA-B2-2: Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (B2.2) (6 C, 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule A

Wird einer der Studienschwerpunkte "Agribusiness" oder "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus" absolviert, muss das Modul B.Agr.0383 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Wird der Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaft" absolviert, muss das Modul B.Agr.0319 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Wird der Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaft" absolviert, muss das Modul B.Agr.0343 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Agr.0319: Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0343: Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0383: Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness (6 C, 2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule B

Wird der Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften" absolviert, sind abweichend Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren, dabei kann das Modul B.Agr.0319 nicht erneut absolviert werden. Wird der Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaften" absolviert, sind abweichend Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren, dabei kann das Modul B.Agr.0343 nicht erneut absolviert werden. Wird einer der Studienschwerpunkte "Agribusiness" oder "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus" absolviert, kann das Modul B.Agr.0383 im Umfang von 6 C nicht erneut absolviert werden. Die oder der Studierende hat sich für eines der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern dieses Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt. Alternativ können Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt bis zu 6 C berücksichtigt werden.

B.Agr.0301: Agrar- und Umweltrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0304: Agrarrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0305:	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0319:	Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321:	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322:	Methodische Grundlagen für Agrarökonomien	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0335:	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0336:	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0341:	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0343:	Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0344:	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353:	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354:	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0372:	Organisation von Veranstaltungen	(3 C)
B.Agr.0381:	Forschungsorientiertes Lehren und Lernen (Foll) I	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0381:	Forschungsorientiertes Lehren und Lernen (Foll) II	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0383:	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness	(6 C, 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.06.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 22.08.2017 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2017 S. 80), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2017 S. 80), wird wie folgt geändert:

Anlage I (Modulübersicht) Ziffer I (Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“) Nr. 1 (Studienschwerpunkte) wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe a (Studienschwerpunkt „Agribusiness“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0003:	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)
M.Agr.0025:	Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0054:	Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0059:	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0060:	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0062:	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0063:	Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness	(6 C)
M.Agr.0065:	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0081:	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0086:	Weltagrarmärkte	(6 C, 6 SWS)

M.Agr.0091:	Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen (6 C, 4 SWS)	
M.Agr.0092:	Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0102:	Regionale Modellierung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0107:	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Deutsch)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0108:	Internationale Rechnungslegung im Agribusiness	(6 C, 3 SWS)
M.Agr.0111:	Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0122:	Vertriebsmanagement im Agribusiness	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0139:	Soziologie ländlicher Räume – ländliche Gesellschaft, Landwirtschaft, Ländlichkeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0142:	Projektarbeit in Agribusiness und WiSoLa	(12 C, 6 SWS)
M.SIA.E19:	Market integration and price transmission I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E23:	Global agricultural value chains and developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24:	Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)"

b. In Buchstabe b (Studienschwerpunkt „Integrated Plant and Animal Breeding“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

B.Bio.117:	Genomanalyse	(10 C, 7 SWS)
M.Agr.0020:	Genome analysis and application of markers in plantbreeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0093:	Environmental Impact of Genetically Modified Plants	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0114:	Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren in der Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0129:	Poultry breeding and genetics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0130:	Breeding informatics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0132:	Molecular and biotechnological methods in plant and animal breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0133:	Genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0134:	Legal issues in plant and animal breeding	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0135:	Seed marketing	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0136:	Journal Club: Key papers in animal and plant breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0137:	Internship	(9 C, 6 SWS)
M.Cp.0004:	Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones	(6 C, 4 SWS)

M.Cp.0016:	Practical Statistics and Experimental Design in Agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1524:	Biotechnology and forest genetics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A01:	Organic livestock farming under temperate and tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A02M:	Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11:	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M:	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E34:	Economic Valuation of Ecosystem Services in Developing Countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I14M:	GIS and Remote Sensing in Agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P13:	Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics	(6 C, 4 SWS)"

c. In Buchstabe c (Studienschwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaften“) werden Buchstaben aa und bb wie folgt neu gefasst:

„aa. Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0005:	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0023:	Interactions between plants and pathogens	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0044:	Molekulare Phytopathologie, Diagnostik und Biotechnologie im Pflanzenschutz	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0064:	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0103:	Mineralstoffernährung von Kulturpflanzen unter verschiedenen Klima-, Standort und Umweltbedingungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0115:	Biogeochemie agrarisch genutzter Böden	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0147:	Digitale Technologien in der Pflanzenproduktion	(6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0001:	Acker- und pflanzenbauliche Übungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0003:	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)
M.Agr.0009:	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0010:	Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0017:	Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0020:	Genome analysis and application of markers in plantbreeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0025:	Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039:	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0041:	Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung	(6 C)
M.Agr.0043:	Molekulare Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0045:	Mycology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0056:	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057:	Plant Virology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0058:	Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0062:	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0081:	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0083:	Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0091:	Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0093:	Environmental Impact of Genetically Modified Plants	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0094:	Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0099:	Projektarbeit	(9 C, 6 SWS)
M.Agr.0101:	Soil and Plant Hydrology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0104:	Global Change and Soil Fertility	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0107:	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Deutsch)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0109:	Plant-Water-Nutrient Relations in Semi-arid and Arid Agriculture	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0112:	Forschungsorientiertes Lehren und Lernen im Pflanzenbau: Experimentelle Studien zu wechselnden Themen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0113:	Applied Nutritional Crop Physiology	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0114:	Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren i. d. Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0120:	Molecular Diagnostic and Biotechnology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0121:	Nährstoffdynamik in der Rhizosphäre	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0123:	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
M.Agr.0144:	Intensivseminar Bewässerungstechnik	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0145:	Datenmanagement und Auswertung pflanzenbaulicher Versuche – Eine Einführung in SAS	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0146:	Nematology	(3 C, 4 SWS)
M.Cp.0008:	Fungal Toxins	(6 C, 4 SWS)

M.Forst.1654: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1655: Bodenchemische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.1656: Bodenhydrologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.1657: Bodenmikrobiologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Pferd.0018: Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 6 SWS)"

d. In Buchstabe d (Studienschwerpunkt „Nutztierwissenschaften“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0006: Angewandte Methoden der Tierzucht	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0007: Aquakultur 2	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0018: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0019: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0024: International and Tropical Food Microbiology and Hygiene	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0027: Kompaktmodul - Das Geflügel	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0028: Kompaktmodul - Das Milchrind	(6 C)
M.Agr.0029: Kompaktmodul - Das Schwein	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0031: Leistungsphysiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0059: Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0065: Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0069: Reproduktionsbiotechnologie	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0070: Reproduktionsmanagement	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0076: Statistische Nutztiergenetik	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0080: Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0082: Verfahren in der Tierhaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0117: Lebensmittelsensorik und Konsumentenforschung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0125: Spezielle Wiederkäuerernährung	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0141: Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0149: Ausgewählte Reproduktionsbiotechnologien	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0004: Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes	(6 C, 4 SWS)“

e. In Buchstabe f (Studienschwerpunkt „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0053: Organisation von Wertschöpfungsketten	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0092: Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0102: Regionale Modellierung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0106: China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0108: Internationale Rechnungslegung im Agribusiness	(6 C, 3 SWS)
M.Agr.0111: Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0118: Applied Microeconometrics	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0124: Environmental Economics and Policy	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0139: Soziologie ländlicher Räume – ländliche Gesellschaft, Landwirtschaft, Ländlichkeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0142: Projektarbeit in Agribusiness und WiSoLa	(12 C, 6 SWS)
M.Agr.0148: Policy analysis of international agri-environmental schemes	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E19: Market integration and price transmission I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.06.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 22.08.2017 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2016 S. 1224), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2016 S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I (Modulübersicht) Buchstabe a (Fachstudium) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb) Wahlpflichtmodule

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 3 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 3. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 3 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. Ferner müssen weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C aus dem Angebot dieses oder eines anderen agrarwissenschaftlichen Master-Studiengangs erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für Module im Umfang von mindestens 30 C ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd.0001: Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0003: Biologische Grundlagen des Pferdes	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0007: Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung	(6 C, 4 SWS)

M.Pferd.0011: Organisation, Reitweisen und Ausbildungssysteme im deutschen Pferdesport	(6 C)
M.Pferd.0013: Reproduktionsbiotechnologie und -management in der Pferdezucht	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0014: Spezielles Praxismodul – Richter	(6 C, 1 SWS)
M.Pferd.0015: Spezielles Praxismodul – Trainer	(6 C, 1 SWS)
M.Pferd.0021: Pferdewissenschaftliches Seminar (Journal Club)	(6 C, 4 SWS)“

2. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Fachmodule					Professionalisierungsbereich	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1: M.Pferd.0001 Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung 6 C	Wahlpflichtmodul 2: M.Pferd.0007 Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung 6 C	Wahlpflichtmodul 3: M.Pferd.014 Spezielles Praxismodul – Richter 6 C	Wahlpflichtmodul 4: M.Pferd.015 Spezielles Praxismodul – Trainer 6 C	Pflichtmodul 1: M.Pferd.0012 Pferdezucht und –genetik 6 C		
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 5: M.Pferd.0011 Organisation, Reitweisen und Ausbildungssysteme im deutschen Pferdesport 6 C	Pflichtmodul 2: M.Pferd.004 Ernährungs- physiologie und Fütterung des Pferdes 6 C	Pflichtmodul 3: M.Pferd.006 Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes 6 C	Pflichtmodul 4: M.Pferd.008 Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes 6 C			Wahlpflichtmodul 1 Weidemanagement M.Pferd.0018 6 C
3. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 6: M.Pferd.0005 Ethologie des Pferdes 6 C	Wahlpflichtmodul 7: M.Agr.0069 Reproduktionsbio- technologie 6 C	Wahlpflichtmodul 8: M.Pferd.0003 Biologische Grundlagen des Pferdes 6 C			Wahlpflichtmodul 2: M.Pferd.0010 Ökonomie und Recht 6 C	Pflichtmodul 1 M.Pferd.0002 Betriebswirtschafts- lehre und Unternehmens- führung für Pferdewissenschaftler 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C						Kolloquium zur Masterarbeit 6 C
Σ 120 C“							

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.06.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 22.08.2017 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1045), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2016 S. 1250), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1045), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2016 S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 (Masterarbeit) Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

2. In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 1 (Master-Studiengang „Crop Protection“) Buchstabe b (Professionalisierungsbereich) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa) Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 66 C erfolgreich absolviert werden. Bis zu 18 C im Professionalisierungsbereich können durch Module aus anderen Master-Studiengängen in den Agrarwissenschaften der Universität Göttingen belegt werden. Zusätzlich kann auf Antrag an die Prüfungskommission ein Modul im Umfang von maximal 6 C aus einem Master-Studiengang einer anderen Fakultät belegt und für den Professionalisierungsbereich angerechnet werden.

M.Agr.0003	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain	(6 C)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0010	Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0023	Interactions between plants and pathogens	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0045	Mycology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0056	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057	Plant Virology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0058	Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0093	Environmental Impact of Genetically Modified Plants	(3 C, 2 SWS)

M.Agr.0094	Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0146	Nematology	(3 C, 4 SWS)
M.CP.0020	Ecotoxicological Risk Assessment for Plant Protection Products	(3 C, 2 SWS)
M.CP.0021	Plant Health Internship	(6 C)
M.Cp.0004	Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0005	Integrated Management of Pests and Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0006	Pesticides I: Mode of Action and Application Techniques, Resistance to Pesticides	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0007	Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008	Fungal Toxins	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0010	Plant Pathology and Plant Protection Seminar	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0011	Agricultural Entomology Seminar	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0012	Weed Biology and Weed Management	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0013	Applied Weed Science	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0014	Plant Nutrition and Plant Health	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0015	Molecular Weed Science	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1605	Forest protection and agroforestry	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P03	Ecological soil microbiology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P07	Soil and plant science	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P08	Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.P15M	Methods and advances in plant protection	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P22	Management of tropical plant production systems	(6 C, 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.
